



Satzung des Vereins der Landwirtschaftlichen Fachschule Haldensleben e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, sprachliche Gleichstellung

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein der Landwirtschaftlichen Fachschule Haldensleben e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz an der Adresse: Marienkirchplatz 2, 39340 Haldensleben.
- (3) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, sowohl in männlicher wie in weiblicher Form, sowie für alle diversen Geschlechterformen.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungsarbeit an der Fachschule für Landwirtschaft Haldensleben für die Ausprägung eines umfassenden Wissens der Schüler. Der Verein stellt sich weiter zur Aufgabe, den kollegialen und freundschaftlichen Kontakt der Absolventen untereinander sowie zur Schule und ihrem Lehrkörper zu fördern, die Kenntnisse seiner Mitglieder zu vertiefen, Neues kennenzulernen und die Tradition der Schule zu pflegen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, von Vorträgen und **regionalen, nationalen und internationalen** Exkursionen sowie Herausgabe eines Nachrichtenblattes. Vereinsmitglieder vermitteln ihre Erfahrungen bieten Betriebsführungen in Agrarbetrieben und anderen Institutionen oder Unternehmen der vor- und nachgelagerten Wirtschaft.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



Verein der Landwirtschaftlichen Fachschule Haldensleben e.V.
Satzung Stand: 26.05.2023

- (5) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal mit der Nr. 38256 eingetragen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Fachschüler und Absolventen der im Jahre 1906 gegründeten Landwirtschaftlichen Winterschule (später Landwirtschaftsschule) und der im Jahre 1908 gegründeten Lehranstalt für praktische Landwirte und Güterbeamte (später Höhere Landbauschule) sowie der Nachfolgeschulen (Fachschule für Landwirtschaft, Agraringenieurschule, Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachschule für Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft) werden. Ebenso können Absolventen anderer landwirtschaftlicher Schulen und ehemalige sowie derzeitige Lehrkräfte der genannten Schulformen die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Fördernde Mitglieder können Personen und Verbände auf Antrag werden, die beruflich und fachlich an der Arbeit des Vereins interessiert sind. Fördernde Mitglieder haben ein Rederecht, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder zahlen einen individuellen Mitgliedsbeitrag, der mindestens der jeweils gültigen Beitragsordnung entspricht. Fördernde Mitglieder sind bei Veranstaltungen des Vereins Nichtmitgliedern gegenüber zu bevorzugen.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.



Verein der Landwirtschaftlichen Fachschule Haldensleben e.V.
Satzung Stand: 26.05.2023

- (4) Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung der Mitgliedskarte sowie dieser Satzung wirksam.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Förderung des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt

- sich am Vereinsleben zu beteiligen und
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet
- diese Satzung einzuhalten,
 - die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken und
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
 - Veränderungen der Kontaktdaten (Adresse, Bankkonto, E-Mail) digital oder als Bringschuld mitzuteilen. Durch versäumte Mitteilungen erlischt das Recht auf eine ordentliche Einladung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum 31. Dezember des Jahres.

Verein der Landwirtschaftlichen Fachschule Haldensleben e.V.

Marienkirchplatz 2, 39340 Haldensleben
Telefon: +49 03904 4858 0
E-Mail: info@fshdl.de
Internet: www.fshdl.de

1. Vorsitzender:
Geschäftsführer:
Bankverbindung:
IBAN:

Dr. Roland Göttert
Ralf Große Wortmann
Volksbank Wolfenbüttel eG
DE27 2709 2555 3093 5784 00

Seite: 3 / 9
Register-Nr.: 38256
Amtsgericht Stendal
BIC: GENODEF1WFV



Verein der Landwirtschaftlichen Fachschule Haldensleben e.V.
Satzung Stand: 26.05.2023

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält und
 - mehr als 3 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 4 Wochen vorher einzuladen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Verein der Landwirtschaftlichen Fachschule Haldensleben e.V.

Marienkirchplatz 2, 39340 Haldensleben
Telefon: +49 03904 4858 0
E-Mail: info@fshdl.de
Internet: www.fshdl.de

I. Vorsitzender:
Geschäftsführer:
Bankverbindung:
IBAN:

Dr. Roland Göttert
Ralf Große Wortmann
Volksbank Wolfenbüttel eG
DE27 2709 2555 3093 5784 00

Seite: 4 / 9
Register-Nr.: 38256
Amtsgericht Stendal
BIC: GENODEF1WFV



Verein der Landwirtschaftlichen Fachschule Haldensleben e.V.
Satzung Stand: 26.05.2023

- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Es ist ausreichend die verschriftete Form der Einladung digital zuzustellen, oder per Aushang im Schaukasten der Fachschule für Landwirtschaft Haldensleben und auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Gemäß § 32 BGB kann eine Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung stattfinden, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort. Sie können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte in gleicher Form zu den anwesenden Mitgliedern ausüben (hybride Veranstaltung). Wird zu einer hybriden oder virtuellen Versammlung einberufen, so muss bei der Einladung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind vom jeweiligen Protokollführer zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen weitere Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Revisoren,
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,



Verein der Landwirtschaftlichen Fachschule Haldensleben e.V.

Satzung Stand: 26.05.2023

- Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (9) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung gültig, wenn **alle** erreichbaren Mitglieder einstimmig ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich über den Postweg, oder digital per E-Mail erklären.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister und
 - Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtierern bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Der Geschäftsführer und der Schatzmeister werden ermächtigt, ausschließlich für die Nutzung des Online-Banking jeweils einzeln vertretungsberechtigt zu handeln. Vor allem, um Rechnungen zu bezahlen, Mitgliedsbeiträge per Lastschrift einzuziehen, Kontoauszüge einzusehen und das finanzielle Tagesgeschäft abzuwickeln. Die regelmäßigen Kontenabschlüsse sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.



- (5) Aufgaben des Vorstandes sind
- die laufende Geschäftsführung des Vereins und
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes an der zur Vorstandssitzung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und von den teilnehmenden Vorständen sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Im Nachgang sind alle Vorstandsmitglieder durch Zustellung des Protokolls zu informieren.
- (7) Für die Vorstandssitzungen gilt hinsichtlich digitalem Arbeiten Gleiches, wie §9 Punkt 3 für die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils nach Anfang des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die unterschiedlichen Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung für jede Form der Mitgliedschaft aufgeführt.

§ 12

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Geschäftsführers vorzunehmen. Der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind angehalten, die finanziellen Angelegenheiten des Vereins im Online-Banking Verfahren durchzuführen. Dabei sind die Sicherheitstechniken der kontoführenden Banken zu nutzen.



§ 13

Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung in Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Fachschule für Landwirtschaft Haldensleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Landesverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Verein der Landwirtschaftlichen Fachschule Haldensleben e.V.
Satzung Stand: 26.05.2023

Haldensleben den - 26.05.20223

1. Vorsitzender
(Dr. Roland Göttert)

Geschäftsführer
(Ralf Große Wortmann)

Verein der Landwirtschaftlichen Fachschule Haldensleben e.V.

Marienkirchplatz 2, 39340 Haldensleben
Telefon: +49 03904 4858 0
E-Mail: info@fshdl.de
Internet: www.fshdl.de

1. Vorsitzender:
Geschäftsführer:
Bankverbindung:
IBAN:

Dr. Roland Göttert
Ralf Große Wortmann
Volksbank Wolfenbüttel eG
DE27 2709 2555 3093 5784 00

Seite: 9 / 9
Register-Nr.: 38256
Amtsgericht Stendal
BIC: GENODEF1WFV